

KSR Erzgebirgskreis - 3. Vollversammlung			
GOB 1	Antrag Ersetzen der §2, §3 und §4		
GOB03-13-14	Antragsteller: Kreisvorstand		
Abstimmungsergebnis:	Dafür: 18	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
Die Vollversammlung des Kreisschülerrates hat beschlossen,			
dass die drei Paragraphen wie folgt ersetzt werden:			
<u>von:</u>			
§ 2 Mitglieder und Amtszeit:			
(1a) Der Kreisschülerrat setzt sich aus den gewählten Vertretern aller Oberschulen, Berufliche Schulen sowie aller Gymnasien und Förderschulen des Landkreises Erzgebirgskreis zusammen (siehe § 54 Abs. 1 SchulG).			
(1b) Die Vertreter freier Schulen erhalten einen ständigen Gaststatus mit Rede- und Antragsrecht in den Vollversammlungen des KSR Erzgebirgskreis.			
(2) Die Vertreter der jeweiligen Schulen im Kreisschülerrat sind die Schülersprecher oder ein Mitglied des Schülerrates der jeweiligen Schule, das aus der Mitte des Schülerrates als Vertreter für den Kreisschülerrat gewählt wurde (§ 54 SchulG).			
(3) Die Mitgliedschaft im Kreisschülerrat ist auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt.			
(4) Die Landesdelegierten werden für zwei Jahre gewählt.			
(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, durch eine vorzeitige Abwahl oder durch einen freiwilligen, vorzeitigen Rücktritt.			
(6) Die reguläre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreisschülerrates am Anfang jeden Schuljahres.			
(7) Im Vorstand und bei den Landesdelegierten sollten nach Möglichkeit alle Altlandkreise und Schulformen vertreten sein.			
§ 3 Die Organe des Kreisschülerrates:			
Die Organe des Kreisschülerrates sind:			
(1) Die Vollversammlung – sie besteht aus allen Mitgliedern des Kreisschülerrates (jeweils 2 Vertretern einer Schule). Sie wählt den Vorstand und die Landesdelegation. Sie ist das höchste beschlussfassende Gremium des Kreisschülerrates.			

(2) Der Vorstand – er besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden
und bis zu 5 Beisitzern.

Innerhalb des Vorstandes müssen die Aufgaben der Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, der Finanzverwaltung und der Homepageadministration klar verteilt werden.

Qua Amt sind der Kreispaten des LandesSchülerRates Sachsen und die Landesdelegierten des Kreisschülerrates Erzgebirgskreis Berater des Vorstandes. Der Vorstand kann für seine Amtszeit weitere Berater berufen.

Des Weiteren soll ein Vertreter der Freien Schulen dem Vorstand als beratendes Mitglied angehören. Er wird vom Vorstand auf Vorschlag der Schülervertreter der Freien Schulen für die Wahlperiode des Vorstandes berufen.

(3) Die Landesdelegation – sie besteht aus den ordentlichen und stellvertretenden Landesdelegierten. Sie vertreten den Kreisschülerrat auf den Landesdelegiertenkonferenzen.

§ 4 Einberufung, Vorbereitung, Leitung, Einladungen und Allgemeines zu den Sitzungen:

(1) Der Kreisschülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.

(2) Der Kreisschülersprecher bzw. dessen Stellvertreter des Vorjahres lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn und leitet sie. Die Vorbereitung liegt in den Händen des Kreisschülersprechers des Vorjahres. Gegebenenfalls ist die Übertragung an andere Vorstandsmitglieder, Landesdelegierte oder den Kreispaten möglich.

(3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz diese Aufgaben.

(4) Auf der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn wird der Vorstand gewählt.

(5) In dem Jahr, in dem die Amtszeit der Delegierten für den LandesSchülerRat endet, muss aus der Mitte des Kreisschülerrates die Landesdelegation gewählt werden. Diese hat 6 ordentliche und genauso viele stellvertretende Mitglieder.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bereitet sie mit den Vorstandsmitgliedern vor und leitet diese.

- (7) Der Ort der Sitzung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, innerhalb von einer zumutbaren Zeit anwesend zu sein.
- (8) Es müssen mindestens zwei Sitzungen des Kreisschülerrates pro Schuljahr und mindestens eine pro Schulhalbjahr stattfinden. Vier Vollversammlungen pro Schuljahr sind anzustreben.
- (9) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist ein Protokollführer festzulegen.
- (10) Die Einladungen für die Vollversammlungen sollen mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorliegen.
- (11) Die Einberufung erfolgt auch auf Antrag von mindestens 12 Schulen. Der Vorstand hat dann die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.
- (12) Die Vertreter sollen zu allen Sitzungen anwesend sein. Ist ihnen ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, soll ein Stellvertreter entsendet werden.
- (13) Vorstandssitzungen können online über Konferenzsysteme durchgeführt werden.
- (14) Vorstandssitzungen können auch offen für alle Schülervereine stattfinden ("Aktiventreffen").

In:

§2 Mitwirkungsstellen

Die Mitwirkungsstellen des Kreisschülerrates sind:

- die Vollversammlung
- der Kreisvorstand
- die Vertreter des Landesschülerrates

sowie die Ausschüsse des KSRs.

Abstimmung: 21 | 0 | 0 (Dafür | Dagegen | Enthaltung)

§3a Vollversammlung

(1a) Die Vollversammlung und somit der KSR setzt sich aus den gewählten Vertretern aller Oberschulen, Berufliche Schulen sowie aller Gymnasien und Förderschulen des Landkreises Erzgebirgskreis zusammen (siehe § 54 Abs. 1 SchulG).

(1b) Die Vertreter freier Schulen erhalten einen ständigen Gaststatus mit Rede- und Antragsrecht in den Vollversammlungen des KSR Erzgebirgskreis.

(2) Die Vertreter der jeweiligen Schulen im Kreisschülerrat sind die Schülersprecher und Stellvertreter oder ein Mitglied des Schülerrates der jeweiligen Schule, das aus der Mitte

des Schülerrates als Vertreter für den Kreisschülerrat gewählt wurde (§ 54 SchulG).

(3) Die Mitgliedschaft im Kreisschülerrat ist in der Regel auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, durch einen freiwilligen, vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl.

Abstimmung: 15 | 0 | 1

§3b Einberufung, Vorbereitung, Leitung und Einladungen zur Vollversammlung:

(1) Der Kreisschülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.

(2) Der Kreisschülersprecher bzw. dessen Stellvertreter des Vorjahres lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn und leitet sie. Die Vorbereitung liegt in den Händen des Kreisschülersprechers des Vorjahres. Gegebenenfalls ist die Übertragung an andere Vorstandsmitglieder, Landesdelegierte oder den Kreispaten möglich.

(3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz diese Aufgaben.

(4) Auf der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn wird der Vorstand gewählt.

(5) In dem Jahr, in dem die Amtszeit der Delegierten für den LandesSchülerRat endet, muss aus der Mitte des Kreisschülerrates die Landesdelegation gewählt werden. Diese hat 6 ordentliche und genauso viele stellvertretende Mitglieder.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bereitet sie mit den Vorstandsmitgliedern vor und leitet diese.

(7) Der Ort der Sitzung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, innerhalb von einer zumutbaren Zeit anwesend zu sein.

(8) Es müssen mindestens zwei Sitzungen des Kreisschülerrates pro Schuljahr und mindestens eine pro Schulhalbjahr stattfinden. Vier Vollversammlungen pro Schuljahr sind anzustreben.

(9) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist ein Protokollführer festzulegen.

(10) Die Einladungen für die Vollversammlungen sollen mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn den Mitgliedern des Kreisschülerrates vorliegen.

(11) Die Einberufung erfolgt auch auf Antrag von mindestens 12 Schulen. Der Vorstand hat dann die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

(12) Die Vertreter sollen zu allen Sitzungen anwesend sein. Ist ihnen ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, soll ein Stellvertreter entsendet werden.

Abstimmung: 17 | 0 | 1

§4 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand vertritt den KSR. Er arbeitet auf der Grundlage der vom KSR beschlossenen Inhalte und Grundsätze und setzt die Ergebnisse eines Schülerentscheids um.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/ Kreisschülersprecher
- dem stellv. Vorsitzenden/ stellv. Kreisschülersprecher
- und bis zu 5 Beisitzern.

(3) Im Kreisvorstand sollten nach Möglichkeit alle Altlandkreise und Schulformen vertreten sein.

(4) Innerhalb des Kreisvorstandes müssen die Aufgaben der Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, der Basisarbeit, der Finanzverwaltung und der Homepageadministration klar verteilt werden.

(5a) Der Kreispaten des LandesSchülerRates Sachsen und die Landesdelegierten des Kreisschülerrates Erzgebirgskreis sind Berater des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand kann für seine Amtszeit weitere Berater berufen.

(5b) Ein Vertreter der Freien Schulen soll dem Kreisvorstand als beratendes Mitglied angehören. Er wird vom Kreisvorstand auf Vorschlag der Schülervertreter der Freien Schulen für die Wahlperiode des Kreisvorstandes berufen.

(6) Die reguläre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreisvorstands am Anfang eines jeden Schuljahres.

Abstimmung: 18 | 0 | 0

§5 Die Kreisvorstandssitzungen

(1) Der Kreisvorstand tagt jeden Monat. Die Sitzungen werden vom Kreisschülersprecher geleitet. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn der Stellvertreter.

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstand können beratend nach Einladung durch den Kreisschülersprecher teilnehmen:

- Mitglieder des Kreisschülerrats
- weitere berufene Personen
- sowie ein Vertreter eines Ausschusses (ohne Einladung).

(3) Die Kreisvorstandssitzungen sind nicht öffentlich, jedoch kann der Kreisvorstand abweichende Regelungen für die Sitzung treffen.

(4) Vorstandssitzungen können online über Konferenzsystem durchgeführt werden.

Abstimmung: 17 | 0 | 1

§6 Die Landesdelegation

(1) Aus dem Kreisschülerrat werden für zwei Jahre 6 Landesdelegierte und 6 Stellvertreter gewählt. Die Delegierten vertreten die Interessen der Schülerschaft des Erzgebirgskreis auf Landesebene.

(2) Die Vertreter nehmen an der Landesdelegiertenkonferenz und allen Veranstaltungen auf Kreis- und Landesebene teil. Sollten die Landesdelegierten verhindert sein oder finden zur selben Zeit mehrere Veranstaltungen statt, so übernehmen die gewählten Stellvertreter die Aufgaben.

Abstimmung: 18 | 0 | 0

§7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können vom Kreisschülerrat sowie vom Kreisvorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesen ihre Aufgaben. Ausschüsse, die vom Kreisschülerrat einberufen wurden, dürfen vom Kreisvorstand nur dann aufgelöst werden, wenn dies vorher durch die Vollversammlung so beschlossen wurde oder die Antragsteller zur Gründung des Ausschusses der Auflösung zustimmen.

(2) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Mitglied aus dem Kreisschülerrat. Die restlichen Mitglieder sind Schüler. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand und dem Kreisschülerrat berichtspflichtig. Die Ausschüsse sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Es gilt das Hausrecht des Veranstalters.

Abstimmung: 18 | 0 | 0

§8 Schülerentscheide

(1) Der Schülerentscheid bildet eine Möglichkeit der Meinungserfassung.

(2) Stimmberechtigt sind alle Schüler ab der fünften Klasse im Erzgebirgskreis.

(3) Der Kreisvorstand oder die Vollversammlung können die Durchführung eines Schülerentscheides beschließen. Die Schülerräte müssen mindestens 14 Tage vor der öffentlichen Bekanntgabe eines Schülerentscheids vom Kreisvorstand informiert werden.

(4) Ist die Durchführung eines Schülerentscheids beschlossen, muss der Kreisvorstand alle Schülervertreter über den Inhalt des Schülerentscheids und den Tag der Abstimmung informieren.

(5) Der Kreisvorstand legt den Zeitraum für die Durchführung des Schülerentscheids fest. An allen Schulen muss der Schülerentscheid innerhalb des festgelegten Zeitraums, jeweils an einem Schultag durchgeführt werden, andernfalls sind die Stimmen der betroffenen Schule ungültig.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung in der Schule muss durch den jeweiligen Schülersprecher unverzüglich an den Kreisvorstand weitergeleitet werden.

(7) Das Ergebnis wird vom Kreisvorstand unverzüglich nach Feststellung sämtlicher Abstimmungsergebnisse der Schulen bekanntgegeben. Der Schülerentscheid gilt als angenommen, wenn mehr als 50% der gültigen Stimmen mit „Ja“ abgegeben worden sind.

(8) Der Schülerentscheid ist wirksam, wenn mindestens 3.000 abgegebene gültige Stimmen gezählt wurden.

(9) Pro Halbjahr ist ein Schülerentscheid möglich.

Abstimmung: 18 | 0 | 0

Alle nachfolgenden Paragraphen bleiben in ihrem Wortlaut unberührt. Die Nummerierung der Folgeparagraphen beginnt bei „9“.

Begründung

Erfolgt mündlich

KSR Erzgebirgskreis - 3. Vollversammlung			
GOB 2	Antrag Misstrauensvotum		
GOB04-13-14	Antragsteller: Kreisvorstand		
Abstimmungsergebnis:	Dafür: 16	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
Die Vollversammlung des Kreisschülerrates hat beschlossen,			
<p>dass in die GO des Kreisschülerrates ein Paragraph über ein Misstrauensvotum eingefügt wird.</p> <p>§12 Misstrauensvotum</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Kreisschülerrats hat das Recht, dem Kreisvorstand, einem Mitglied des Kreisvorstands, einem Ausschussvorsitzenden, der Mandats-Prüf-und-Zählkommission oder einem Landesdelegierten das Misstrauen auszusprechen. Die betroffenen Personen sind hierüber unverzüglich zu informieren. Die Möglichkeit der Stellungnahme muss gegeben sein, damit das Misstrauensvotum zur Abstimmung gebracht werden kann.</p> <p>(2) Der Kreisschülerrat kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, dem Kreisvorstand, einem Mitglied des Kreisvorstands, einem Ausschussvorsitzenden, der Mandats-Prüf-und-Zählkommission oder einem Landesdelegierten das Misstrauen aussprechen. Wenn einem Mitglied das Misstrauen ausgesprochen wird, erfolgen sofort Neuwahlen.</p> <p>(3) Zwischen den Vollversammlungen kann der Kreisvorstand, sofern mindestens fünf Mitglieder des Kreisvorstands anwesend sind, dem Kreisvorstand, einem Mitglied des Kreisvorstands, einem Ausschussvorsitzenden, der Mandats-Prüf-und-Zählkommission oder einem Landesdelegierten das Misstrauen aussprechen. Hierfür benötigt er eine einfache Mehrheit. Das Misstrauensvotum muss von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.</p> <p>(4) Sollte ein einzelnes Mitglied ein Misstrauensvotum zwischen den Sitzungen des Kreisschülerrats beantragen, so entscheidet der Vorstand wie in Abs. 3 vorläufig.</p> <p>Begründung</p> <p>Erfolgt mündlich</p>			